

gemeinsamen Kandidatenlisten der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durchzuführen. Frei von kleinlichem Hader eigensüchtiger Interessengruppen werden die Wahlen am 15. Oktober 1950 so zu wahrhaft freien Volkswahlen.

Die Wahlberechtigten unserer Republik werden am 15. Oktober 1950 zur Stellungnahme zu den Grundfragen der deutschen Nation aufgerufen, für

- Sicherung des Friedens,
- demokratische Einheit Deutschlands,
- Friedensvertrag mit ganz Deutschland und Abzug der Besatzungstruppen,
- demokratischen Aufbau einer unabhängigen deutschen Friedenswirtschaft,
- Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung aus eigener Kraft,
- Ausbau und Festigung der demokratischen Ordnung,
- Wahrung und Entfaltung der deutschen Kultur.

In Westdeutschland haben die imperialistischen Besatzungsmächte mit Besatzungsstatut und Sicherheitsbehörde, mit Ruhrstatut und Schumann-Plan dem deutschen Volke die Möglichkeit genommen, über die Grundfragen seiner nationalen Existenz selbst zu entscheiden. Die Diktatur der imperialistischen Besatzungsmächte hat dort dem deutschen Volke das Recht geraubt, sich frei von Furcht und Sorge zum Frieden, zur nationalen Unabhängigkeit und echten Demokratie zu bekennen. So werden die Wähler in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober ihre Stimme auch für ihre Brüder und Schwestern in Westdeutschland erheben. Die Wahlen werden damit zu einem Gelöbnis aller demokratischen und patriotischen Kräfte, nicht eher zu ruhen, bis ganz Deutschland einig und frei zu einem Vaterlande des Friedens und der Demokratie geworden ist.

Erfüllt von der Zuversicht in den Sieg der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, im Vertrauen auf eine glückliche Zukunft unseres Volkes, hat die Provisorische Volkskammer in Durchführung des Artikels 52 der Verfassung folgendes Gesetz beschlossen:

I. Tag der Wahlen

§ 1

Die allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen wird am 15. Oktober 1950 nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts in einem Wahlakt durchgeführt.

II. Zusammensetzung der Vertretungskörperschaften

§ 2

(1) Für die Volkskammer werden 400 Abgeordnete gewählt.

(2) Für den Landtag werden gewählt:

- 120 Abgeordnete in Sachsen,
- 110 Abgeordnete in Sachsen-Anhalt,
- 100 Abgeordnete in Thüringen,
- 100 Abgeordnete in Brandenburg,
- 90 Abgeordnete in Mecklenburg.

(3) Für die Kreistage werden gewählt in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

- | | | |
|--------|--------------------|-----------------|
| bis zu | 50 000 Einwohnern | 50 Abgeordnete, |
| bis zu | 70 000 Einwohnern | 40 Abgeordnete, |
| bis zu | 100 000 Einwohnern | 50 Abgeordnete. |

Bei einer Bevölkerungszahl von über 100 000 Einwohnern ist auf jeweils 20 000 Einwohner zusätzlich je ein Abgeordneter zu wählen.

(4) Für die Gemeindevertretung sind zu wählen in Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

- | | | |
|--------|--------------------|-------------------|
| bis zu | 500 Einwohnern | 9 Abgeordnete, |
| bis zu | 1 000 Einwohnern | 12 Abgeordnete, |
| bis zu | 5 000 Einwohnern | « 16 Abgeordnete, |
| bis zu | 10 000 Einwohnern | 20 Abgeordnete, |
| bis zu | 25 000 Einwohnern | 30 Abgeordnete, |
| bis zu | 50 000 Einwohnern | 40 Abgeordnete, |
| bis zu | 100 000 Einwohnern | 50 Abgeordnete, |

- | | | |
|--------|--------------------|------------------|
| bis zu | 200 000 Einwohnern | 60 Abgeordnete, |
| bis zu | 300 000 Einwohnern | 70 Abgeordnete, |
| bis zu | 500 000 Einwohnern | 80 Abgeordnete, |
| bis zu | 750 000 Einwohnern | 90 Abgeordnete, |
| über | 750 000 Einwohner | 100 Abgeordnete. |

III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

§ 3

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben (Artikel 52 der Verfassung).

(2) Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist (§ 19).

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am 15. Oktober 1950 das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Groß-Berlin haben.

§ 4

(1) Wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, die sich am Wahltag in einem ausländischen Staate aufhalten, in dem die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch eine Diplomatische Mission vertreten ist, können zur Volkskammer in den Räumen der Diplomatischen Mission wählen.

(2) Der Chef der Diplomatischen Mission oder sein Vertreter ist für die Wahlvorbereitung verantwortlich.

(3) Die Wahlhandlung wird von einem Ausschuß geleitet. Der Ausschuß besteht aus drei Personen, die von den Angehörigen und Angestellten der Diplomatischen Mission aus ihren Reihen gewählt werden.